



*Stellungnahme des VCI zum Referentenentwurf des BMUB (KI I 3) vom 13.01.2017*

## Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung von Polymerisationsanlagen in den Anwendungsbereich des Emissionshandels

Durch die Gesetzesänderung sollen Anlagen zur Herstellung von Polymeren in Form von Polyethylen, Polypropylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polycarbonate und Polyamide mit einer Produktionsleistung von über 100 Tonnen je Tag ab dem 1.1.2018 in den Anwendungsbereich des TEHG einbezogen werden.

Der VCI lehnt die dem Gesetzesentwurf zugrunde liegende Auffassung der Europäischen Kommission, dass die o. g. Polymere organische Grundchemikalien sind und mit deren Herstellung eine ETS-pflichtige Tätigkeit verbunden sei, weiterhin ab.

Mit der Einbeziehung in das TEHG entstehen für die Unternehmen signifikante Kosten, die sich insbesondere aus der Erfüllung der Berichts- und Überwachungspflichten im TEHG für die betroffenen Anlagen ergeben. Dies ist umso mehr kritisch zu sehen, weil die betroffenen Anlagenbetreiber Teil eines Systems werden, das nach Art. 1 der ETS-Richtlinie darauf abzielt, auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise Treibhausgase zu verringern, in den betroffenen Anlagen selbst aber zumeist keine oder nur sehr geringe Emissionen entstehen. Um diese allein politisch induzierten Kosten ohne Mehrwert für das Klima in Zukunft zu vermeiden, sollte sich die Bundesregierung bei Ausgestaltung des Emissionshandels in der vierten Handelsperiode auf EU-Ebene u. a. dafür einsetzen, dass eine adäquate Emissionsmindestschwelle definiert wird, bei deren Unterschreiten Anlagen aus dem Anwendungsbereich des EU-ETS ausgenommen sind.

Im Übrigen sind mit einer Einbeziehung der betroffenen Anlagen in das TEHG durch den vorliegenden Entwurf Übergangsfristen für die Einreichung der Überwachungspläne gem. § 6 Abs. 1 TEHG sowie zur Stellung der Zuteilungsanträge gem. § 9 Abs. 2 TEHG verbunden (vgl. § 36 Abs. 2 a) und § 36 Abs. 3 TEHG-E).

**Der VCI plädiert dafür, diese Fristen in jedem Fall nicht vor dem 30.09.2017 enden zu lassen**, damit den betroffenen Anlagenbetreibern ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht, sich mit den neuen Anforderungen zur Antragsstellung und Erstellung der Überwachungspläne auseinanderzusetzen, um diese dann fristgemäß einreichen zu können.

Ansprechpartner: Tara Nitz, Ass. jur., Abteilung Energie, Klimaschutz und Rohstoffe  
Telefon: +49 (69) 2556-1423  
E-Mail: nitz@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V.  
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2016 rund 183 Milliarden Euro um und beschäftigte 446.000 Mitarbeiter.

Website: [www.vci.de](http://www.vci.de); Twitter: @chemieverband.de